



LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 1000)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 („Großprojekte“) festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)	
Baufuchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfuchtlinie und Baufuchtlinie ist die Straßenfuchtlinie darzustellen	
Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Besondere Festlegung BF 1	BF 1
Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 wird ein Zuschlag zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche für Balkone, welche aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung nicht als freie Balkone im Sinne des § 56 Abs 2 Z 6 ROG 2009 gelten, und darüber befindliche Vordächer (§ 56 Abs 2 Z 4 ROG 2009) jeweils bis zu einer Tiefe bis zu 3,00 m im projektierten Ausmaß gewährt.	
Erhaltungsgebot (§ 59 Abs 1 ROG 2009)	GE E
Besondere Festlegung BF 2	BF 2
Nutzung von Bauten: Mindestens 2.600 m ² GGF sind für Bildungseinrichtungen (Kindergarten und Volksschule) zu nutzen.	
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße B	
Verkehrsfläche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung	



STADT : SALZBURG Magistrat

Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE MORZG-NONNTAL - 39 / G1

ENTWURF FÜR ÖFFENTLICHE AUFLAGE

KENNNUMMER:	241.04/G04	M 1:40.000
ÜBERSICHTSPLAN		



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM XX.XX.XXXX	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: XX VOM XX.XX.XXXX	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM XX.XX.XXXX	

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 24.04.2024
---------------	---	-------------------

Erstellt am: 24.04.2024	SB.: BD / RaB / BB	Maßstab 1 : 1000
Ord.Nr.: 002	ZAHL: 17326/2024	Abl.Nr.: 000

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)